

Gesellschaftsvertrag

Interargem GmbH

In der Fassung vom

Gesellschaftsvertrag für die Interargem GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

„Interargem GmbH“.

2. Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft sind Entsorgungsgeschäfte aller Art, insbesondere Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Klärschlamm und sonstigen Reststoffen durch thermische Behandlung, Deponierung und Kompostierung sowie das gesamte Stoffstrommanagement, sowie damit zusammenhängende Geschäfte. Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft gleichzeitig einen öffentlichen Zweck auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes mittelbar und unmittelbar geeignet sind. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gesellschaft unmittelbar selbst oder mittelbar über Tochtergesellschaften tätig werden und sich anderer Unternehmen bedienen, insbesondere kann sie sich zur Erreichung des Gesellschaftszweckes an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder Tochterunternehmen gründen.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 2.200.000,00 (in Worten: zweimillionen-zweihunderttausend Euro). Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 2.200.000 (in Worten: zweimillionenzweihunderttausend) Geschäftsanteile zu jeweils € 1,00 (in Worten: ein Euro).
2. Nachschussverpflichtungen der Gesellschafter gem. § 26 GmbHG bestehen nicht.

§ 4

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5

Übernahmerecht

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, bei Erhöhung des Stammkapitals im Verhältnis seiner Beteiligung einen Betrag als Stammeinlage zu übernehmen.
3. Wird das Recht zur Übernahme ganz oder teilweise nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem Tag der Beschlussfassung über die Stammkapitalerhöhung ausgeübt, so steht es bezüglich dieser Stammeinlage den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung;
2. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Vorlage des geprüften und bestätigten Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter dies unter Angabe von Gründen fordert.
3. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Die Beschlüsse können – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften – auch fernmündlich oder schriftlich (einschl. Telefax) gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
4. Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
5. Die Gesellschafterversammlung - unter der Leitung des Gesellschafters mit der höchsten Beteiligung - wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden, der die Gesellschafterversammlung leitet.
6. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (eingeschriebener Brief in Form des Einwurf-Einschreibens) mit einer Frist von zwei (2) Wochen einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung mit einzuberechnen.
7. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls die Gesellschafter nicht einstimmig einen anderen Ort bestimmen.
8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel des Stammkapitals anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei (3) Wochen mit der gleichen Tagesordnung

eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

9. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unterzeichnet werden muss. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diesen Gesellschaftsvertrag der Geschäftsführung obliegen. Insbesondere unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung:

1. die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Änderung des Stammkapitals;
2. die Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht;
3. die Änderung der Rechtsform der Gesellschaft;
4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. Aktiengesetz einschließlich Betriebsführungsverträgen;
5. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen über Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft;
6. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts im Einzelfall oberhalb einer von der Gesellschafterversammlung noch gesondert festzulegenden Wertgrenze liegt;
7. sämtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
8. Auflösung der Gesellschaft;
9. die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
10. Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen nach § 9 Ziffer 1 dieses Gesellschaftsvertrages;

11. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer, Erhöhung der Zahl der Geschäftsführer;
12. Bestellung des Abschlussprüfers;
13. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses;
14. Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
15. Feststellung und Änderung der Unternehmenspläne einschließlich des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
16. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen und Gründung von Tochtergesellschaften;
17. Verfügung über das Gesellschaftsvermögen als Ganzes oder über wesentliche Teile des Gesellschaftsvermögens;
18. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit der Wert der Maßnahme im Einzelfall oberhalb einer von der Gesellschafterversammlung noch gesondert festzulegenden Wertgrenze liegt;
19. Aufnahme und Hingabe von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, soweit der Betrag des Darlehens im Einzelfall oberhalb einer von der Gesellschafterversammlung noch gesondert festzulegenden Wertgrenze liegt;
20. Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Garantien sowie zur Bestellung von dinglichen Sicherheiten, soweit der Betrag im Einzelfall oberhalb einer von der Gesellschafterversammlung noch gesondert festzulegenden Wertgrenze liegt;
21. Einrichtung eines Beirates bei der MVA Bielefeld-Herford GmbH (MVA) und/oder bei der Enertec Hameln GmbH (Enertec) sowie die Berufung der Mitglieder dieser Beiräte;
22. Maßnahmen nach den vorgenannten Ziffern 1 bis 20 hinsichtlich und in der MVA, deren Gesellschafterin die Gesellschaft ist;
23. Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 20 hinsichtlich und in der Enertec, deren Gesellschafterin die Gesellschaft ist;
24. alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder einem Beschluss der Gesellschafterversammlung Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorsehen.

§ 9

Abtretung von Geschäftsanteilen; Vorkaufsrechte

1. Die Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt nicht im Falle der Abtretung von Geschäftsanteilen an ein mit dem abtretenden Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder im Falle der Abtretung von Geschäftsanteilen innerhalb des Gesellschafterkreises, die vorgenommen werden können, ohne dass es einer Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedarf.
2. Im Falle des Verkaufs von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft bestehen die nachfolgend genannten Vorkaufsrechte:
 - (a) Die Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) ist vorkaufsberechtigt, falls ein sonstiger Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise an einen Dritten verkauft. Der verkaufende Gesellschafter hat der SWB eine Abschrift des mit dem Dritten geschlossenen Anteilskaufvertrages unverzüglich nach Vertragsschluss zu übersenden. SWB ist berechtigt, ihr Vorkaufsrecht ganz oder teilweise auszuüben.
 - (b) Falls die SWB ihre Geschäftsanteile ganz oder teilweise an einen Dritten verkauft, der sich nicht in mehrheitlich kommunaler Trägerschaft befindet, sind die sonstigen Gesellschafter der Gesellschaft vorkaufsberechtigt. Das Vorkaufsrecht steht ihnen im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zueinander zu. SWB hat den anderen Gesellschaftern eine Abschrift des mit dem Dritten geschlossenen Anteilskaufvertrages unverzüglich nach Vertragsschluss zu übersenden. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sein Vorkaufsrecht ganz oder teilweise auszuüben.
 - (c) Die Ausübung des Vorkaufsrechts hat durch schriftliche Erklärung innerhalb einer Frist von einem (1) Monat zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Abschrift des Kaufvertrages, die den Zugang gegenüber dem verkaufenden Gesellschafter schriftlich bestätigen wird.
 - (d) Als Dritte im Sinne dieses Abs. (2) gelten nicht mit dem verkaufenden Gesellschafter verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder die Gesellschafter der Gesellschaft.

3. Beabsichtigt ein Gesellschafter den Verkauf von Geschäftsanteilen, so hat sie/er vor Eintritt in die Verkaufsverhandlungen die übrigen Gesellschafter schriftlich zu informieren.

§ 10

Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.
2. Die Auflösung der Gesellschaft, der MVA Bielefeld-Herford GmbH oder der Enertec Hameln GmbH bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. Dies gilt auch für die Stilllegung des Standorts Bielefeld insgesamt oder die Stilllegung des Standorts Hameln insgesamt, nicht aber für die Stilllegung nur einer einzelnen Anlage oder Linie an diesen Standorten.
3. Jeder voll eingezahlte Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 1,00 (in Worten: ein Euro) gewährt eine Stimme.
4. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. § 47 Abs. 4 GmbHG findet, soweit gesetzlich zulässig, keine Anwendung.

§ 11

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere haupt- oder nebenamtliche, mindestens aber einen hauptamtlichen, Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei (2) Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt.

3. Den oder einzelnen Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
4. Beschlussfassung, Geschäftsverteilung und weitere Einzelheiten der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.
5. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dieses durch die Gesetze, den Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, ihren Dienstvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auferlegt wird.
6. Der Geschäftsführeranstellungsvertrag muss die Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführer im Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung (Nordrhein-Westfalen) zulassen.

§ 12

Wirtschaftsplan

1. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellen die Geschäftsführer so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen Vorschlag vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht.
3. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern und kommunalen Anteilseignern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.
4. Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 Gemeindeordnung (Nordrhein-Westfalen) zu führen.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung (Nordrhein-Westfalen) im Anhang veröffentlicht.
2. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen, soweit nicht ein Gewinnabführungsvertrag die Ergebnisverwendung regelt. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu prüfenden Maßnahmen zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den Gebietskörperschaften, die Anteile an der Gesellschaft haben, zur Verfügung gestellt.
4. Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.
5. Die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaften, die Anteile an der Gesellschaft haben, haben die Befugnisse aus § 54 HGrG.
6. Den Gebietskörperschaften, die Anteile an der Gesellschaft haben, wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses gemäß § 116 Gemeindeordnung (Nordrhein-Westfalen) erforderlich sind.
7. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen.

8. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgesehen, im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 15

Gleichstellung von Frauen und Männern, Funktionsbezeichnung

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
2. Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige gesetzliche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend nahe kommt. Gleiches gilt für eine zu Tage tretende Lücke.